

2504 067

Entscheid. Gemäßg. Vorsch.

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 391/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith B. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] East [REDACTED]th Street, Dr. [REDACTED], N. Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
20. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

F u g e

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde
ist gemäß § 519 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts litt die
Klägerin bis 31. Oktober 1953 an einer durch ärztliche
Behandlung geheilten Schilddrüsenkrankung. Seit Novem-
ber 1953 verursacht ein reaktiver Spannungszustand nervöse
Störungen. Beide Leiden hält das Berufungsgericht für ver-
folgungsbedingt. Außerdem leidet die Klägerin seit längerer
Zeit an arthritischen Veränderungen an beiden Händen und
seit etwa 1967 an sklerotischen Hirnveränderungen. Diese

- 3 -

beiden Leiden stehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung. Die durch die Schilddrüsenerkrankung und die arthritischen Veränderungen an den Händen insgesamt bis 31. Oktober 1953 verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit hat das Berufungsgericht auf 52,5 % geschätzt. Die allein auf der verfolgungsbedingten Schilddrüsenerkrankung beruhende Beeinträchtigung hat es ab 1. Januar 1945 auf 50 %, für die vorangehende Zeit auf weniger als 25 % bemessen. Zur Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 1. November 1953 hat es ausgeführt: Seitdem sei die Erwerbsfähigkeit der Klägerin in erster Linie durch die nervösen Beschwerden auf Grund eines reaktiven Spannungszustandes und daneben in geringerem Umfang durch die arthritischen Veränderungen an den Händen gemindert bis zum Jahre 1967, als eine weitere Beeinträchtigung durch sklerotische Hirnveränderungen aufgetreten sei. Der Fortsetzung der durch alle diese Leiden in den jeweiligen Zeitsträumen hervorgerufenen Minderung der Erwerbsfähigkeit bedürfe es nicht, weil von den drei Leiden nur der reaktive Spannungszustand auf der Verfolgung beruhe und die hierdurch verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach dem überzeugenden Gutachten von Professor St. niemals 25 % erreicht habe. Professor St. habe die durch den reaktiven Spannungszustand ab November 1953 verursachte Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf etwa 15 % geschätzt. Der Senat halte diese Schätzung für zutreffend.

Die Beschwerde meint, damit sei das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, wonach der Einfluß aller festgestellten Beschwerden auf die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Leistungsfähigkeit unabhängig von ihrer Zuordnung zu bestimmten verfolgungsbedingten oder sonstigen Leiden ermittelt und dann auf Grund dieser Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden soll, wie hoch der verfolgungsbedingte Anteil ist. Dies hat der Bundesgerichtshof allerdings in mehreren Entscheidungen gefordert (Rnw 1961, 67 Nr. 22; 1966, 267; 1968, 454 Nr. 11; 1969, 74; 261; 1972, 212 Nr. 9). Diese Methode ist jedoch, wie er in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 18. Januar 1973 - IX ZR 75/70 - ausgesprochen hat, nicht allein geeignet, die tatsächliche verfolgungsbedingte Beeinträchtigung in einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewerten (§§ 33 Abs. 1, 34 BEO).

Zu unangreifbaren Ergebnissen führt es auch, wenn nach Feststellung der vorhandenen Beschwerden und Ausfälle geprüft wird, ob der für den isoliert gedachten Verfolgungsschaden erfahrungsgemäß anzusetzende Prozentsatz der Erwerbsminderung mit Rücksicht auf den Gesamtzustand erhöht oder herabgesetzt werden muß. Wird in dieser Weise beachtet, daß der Verfolgungsschaden für den sonst Gesunden und seine Arbeitsfähigkeit eine andere Bedeutung haben kann als für den auch sonst Geschädigten, kommt es nicht darauf an, daß der Gesamtzustand seinerseits in einem Grade der Erwerbsminderung umschrieben wird. Ebensowenig braucht die Entscheidung des Entschädigungsorgans auszuweisen, daß der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Er-

verbreitbarkeit als ein Teil der allgemeinen Minderung gesehen und gedanklich daraus entnommen worden ist. Es genügt vielmehr, daß der Grad der verfolgungsbedingten Minderung mit Rücksicht auf den Gesamtzustand bestimmt wurde.

Sofern jedoch ein ausreichender Anhalt dafür bestünde, daß der Tatrichter die konkrete Bedeutung des Verfolgungsschadens verkannte, nämlich ein bestimmtes Leiden dem vorbestimmten Grad einer starren Skala der Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf den sonstigen Gesundheitszustand des Verfolgten zordnete, würde eine nach § 209 Abs. 1 AEG, § 254 Abs. 3 Nr. 2b ZPO ausgeführte Rüge durchgreifen; § 287 ZPO wäre verletzt. Denn der Tatrichter hätte bei der Umsetzung der konkreten verfolgungsbedingten Beeinträchtigung in den notwendig abstrakten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentliche Umstände außer acht gelassen, die eine abweichende Bewertung der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachten Gesundheitsschäden rechtfertigen könnten.

Nach diesen Grundsätzen begegnet die Entscheidung des Berufungsgerichts keinen Bedenken. Kreichtlich hat es, ebenso wie der Sachverständige, auf dessen Gutachten es sich stützt, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin seit 1. November 1953 mit

Rücksicht auf den Gesamtszustand der Klägerin bestimmt.
Auch sonst wirft seine Entscheidung keine Rechtsfrage
auf, die nach § 219 Abs. 2 RMG zur Zulassung der Re-
vision führen könnte.

Wustenberg

Dr. Thum